

A) H → V aus § 523 I auf SE

- 1) Rechtsgut
 - 2) Verletzungshandlung
 - 3) Verschulden
 - 4) Rechtswidrigkeit
 - a) § 227?
 - i) Angriff ⊖
 - b) § 225?
 - i) Beschädigung v. Sache
 - ii) drohende Gefahr
 - iii) durch d. Sache ⊕
 - iv) erforderlich
 - v) verhältnismäßig ⊕
- ↳ RW ⊖
↳ § 23 I ⊖

Sachverhalt:

Der Hund des H greift V an. V reißt eine Latte aus einem nahegelegenen Holzzaun und erschlägt den Hund. Sowohl H als auch der Eigentümer des Zauns Z verlangen Schadensersatz.

Abwandlung: Y hatte den Hund zuvor gereizt.

B) Z → V aus § 523 I auf SE

- 1) ⊕ s.o.
 - 2) ⊕ s.o.
 - 3) ⊕ s.o.
 - 4)
 - a) § 225?
⊖ da nicht "direkt"
 - b) § 904?
 - i) Einwirkung auf Sache
 - ii) gegenwärtige Gefahr
 - iii) notwendig
 - iv) Verhältnismäßigkeit ⊕
- ↳ RW ⊖
↳ § 23 I ⊖

C) Z → V aus § 904 S 2

- 1) Vorliegen v. § 904 S 1 ⊕
- ↳ ⊕

Abwandlung

D) H → V aus § 225 S 2

- 1) Notstand nach § 225 S 1 ⊕
 - 2) Verschulden ⊕
- ↳ ⊕

A) Anspruch H gegen V aus § 823 I BGB*

H könnte gegen V einen Schadensersatzanspruch aus § 823 I haben, da dies in seinem Hund erschlagen hat.

1) Hierfür müsste V eines der durch § 823 I geschützten absoluten Rechtsgüter des H verletzt haben; in Betracht kommt v.a. eine Eigentumsverletzung.

Eigentum des H sind alle Sachen, die sich in seinem absoluten Verfügungsgewalt befinden, vgl. § 903. Zwar sind Tiere gem. § 90a keine Sachen, werden aber wie solche behandelt. Insofern war der Hund des H auch dessen Eigentum, das durch das Erschlagen verletzt wurde.

2) Die Eigentumsverletzung geschah durch einen Schlag des V mit einem Zaunpfahl.

3) Die Rechtsgüterverletzung müsste vorsätzlich oder fahrlässig, d.h. mit Wissen und Wollen oder unter Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 II), erfolgt sein. V wollte H's Hund bewusst schädigen und handelte somit vorsätzlich.

4) Durch die Rechtsgüterverletzung ist die Rechtswidrigkeit indiziert. Dies könnte jedoch durch Rechtfertigungsstatbestände entfallen.

a) In Betracht kommt ein Ausschluss durch eine Notwehrhandlung, § 227.

i) Hierfür müsste ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff gegen V oder einen anderen vorgelegen haben.

Ein Angriff ist jede menschliche Handlung, durch die ein notwehrfähiges Rechtsgut bedroht wird. Hier genügt die Gefahr vom Hund des H, also keinem Menschen, aus, sodass kein Angriff vorlag.

ii) Es ist daher keine Notwehrlage gegeben gewesen.

b) Alternativ könnte die Rechtswidrigkeit durch einen Notstand gem. § 229 S. 1 entfallen.

i) V hat mit dem Hund eine fremde Sache zerstört, s.o.

ii) Dies geschah, um eine Gefahr für seine Gesundheit von sich abzuwenden.

Die Verhütung der Gefahr in einer Verletzung stand auch unmittelbar bevor,

* Normen ohne Gesetzesangabe sind im Folgenden stets solche des BGB.

da der Hund jederzeit zubeißen konnte. Somit war die Gefahr auch drohend, d.h. ihre Realisierung in nächster Zeit war wahrscheinlich.

iii) Schließlich ging sie von der Sache selbst, d.h. H's Hund, aus.

iv) Die Rechtsunmöglichkeit der Handlung entfällt nur, wenn sie zur Gefahrenabwehr erforderlich war. Dafür hätte sie das mildeste Mittel zur effektiven Abwehr darstellen müssen. Zwar ist das unmittelbare Erschlagen des Hundes drastisch. Eine andere Möglichkeit, dessen Angriff abzuwehren, ohne Gefahr zu laufen, demnach geboten zu werden, ist aber nicht ersichtlich. Auch ein leichterer Schlag hätte das Risiko geboten, dass der Hund nur noch aggressiver wird. Entsprechend war der Schlag durchaus erforderlich.

v) Zudem dürfte der Schaden am Eigentum des H nicht außer Verhältnis zum geschützten Rechtsgut, also Vs Gesundheit, stehen. Zwar kann einem Hund ein erheblicher ideeller Wert beigemessen werden, der in die Abwägung einzustellen ist. Allerdings kann auch dieser Verstoß Verletzung von Leib und Leben des V, die hier zu besorgen war, aufwiegen. Daher scheint die Rechtfertigung nicht an der Güterabwägung.

c) V handelte somit durch eine Notstandslegung gerechtfertigt.

5) Ein Anspruch des H aus § 523 I scheitert somit aus.

B) Anspruch Z \rightarrow V aus § 904 auf SE

Ein deliktischer Anspruch gegen V könnte auch Z aufgrund der Beschädigung seines Zaunes zustehen.

1) Mit dem Herausreißen der Latte hat V eine Verletzung des Eigentums des Z bewirkt, die er zu vertreten hat.

2) Fraglich ist, ob die ~~Handlung~~ Rechtsgutsverletzung rechtsunwürdig war.

a) Eine Rechtfertigung nach § 225 S.1 kommt nicht in Betracht, da die Gefährdungslage nicht vom Zaun ausging.

b) Stattdessen ist ein Angriffsvorstand nach § 904 S.1 zu prüfen.

i) V hat auf den Zaun eingewirkt, um die Gefahr durch Hs Hund abzuwenden.

ii) Da die seine Verletzung unmittelbar bestand, war die Gefahr gegenwärtig.

iii) Auf Grundlage der Angaben des Sachverhalts war sie auch notwendig; siehe hierzu die Prüfung zur Gefährdung unter A.4.b.iv.

iv) Der V drohende Schaden hätte gegenüber dem Schaden des Z unverhältnismäßig groß sein müssen. Hier steht eine etwaige Lebensgefahr des V einem materiellen Interesse des Z an für Material- und Reparaturkosten im niedrigen zweistelligen Bereich gegenüber. Eine Verletzung der körperlichen Integrität überwiegt materielle Interessen stets deutlich.

Der entstandene Schaden ist also offensichtlich verhältnismäßig klein.

c) Somit liegen die Voraussetzungen des § 904 S.1 vor.

3) Z steht gegen V mangels Rechtswidrigkeit der Eigentumsverletzung also ebenfalls kein deliktischer Schadensersatzanspruch zu.

C) Anspruch Z \rightarrow V aus § 904 S.2

Z könnte seinen Schaden aber nach dem Aufopferungsanspruch gem. § 904 S.2 ersetzt bekommen.

- 1) Die Voraussetzungen des § 904 S.1 im Verhältnis Z-V liegen vor, s.o.
- 2) Entsprechend steht Z der Ersatzanspruch zu.

Abwandlung

D) Anspruch H \rightarrow V aus § 225 S.2

Für den Fall der Provocation des Anspruches durch V könnte H seinen Schaden durch den Verlust seines Hundes nach § 225 S.2. ersetzt bekommen.

1) Auch im Falle der Provocation liegt eine Notstandslage gem. § 225 S.1 vor.

2) V müsste sie verschuldet haben. Verschulden verlangt Vorsatz oder Fahrlässigkeit, § 276 I. Ob Ves auf einen Angriff durch den Hund angelegt hat wird nicht ersichtlich. In jedem Fall verletzt es eindeutig, verkehrssittliche Sorgfaltspflichten, einen Hund zu reizen. Die Möglichkeit eines Angriffs muss dabei jedem Bewusst sein. Somit handelte V durch die Provocation jedenfalls fahrlässig hinsichtlich der Herbeiführung der Gefahrenlage und muss diese vertreten.

3) Entsprechend steht H ein Anspruch gegen V wegen Tötung seines Hundes zu.